

Zweckverband
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt Jena-Saale-Holzland
(ZVL J-SH)



ZVL J-SH · Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

An alle Halter von Vögeln im Landkreis
Saale-Holzland und der kreisfreien Stadt
Jena

Auskunft erteilt: Frau Dr. Bähring
Telefon Stadtroda 036428-5409-840
Fax Stadtroda 036428-13391
E-Mail: info@zvl.thueringen.de
Internet: zvl.jena.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Geschäftszeichen
TG/523-02-16/V-68/24

Datum
08.07.2024

Bekämpfung der Geflügelpest

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Anordnung von Maßnahmen gemäß VO (EU) 2016/429 und der Geflügelpest-Verordnung i. V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Es ergeht durch den Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH) für die Gemeinden des Saale-Holzland-Kreises sowie dem Gebiet der kreisfreien Stadt Jena folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des ZVL (GZ: TG/523-02-16-V45/21) vom **08.12.2021** bezüglich der Abgabe von Geflügel im Reiseverkehr wird **vollumfänglich zum 10.07.2024 widerrufen**.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Diese Allgemeinverfügung wird zum 10.07.2024 wirksam.
4. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Gründe

I.

Sachverhalt

In Deutschland wurden seit 01.05.2024 keine Ausbrüche HPAIV H5-Ausbrüche bei Hausgeflügel oder gehaltenen Vögeln mehr festgestellt. Auch bei Wildvögeln oder anderen wildlebenden Säugetieren wurden keine HPAI H5-Fälle nachgewiesen, daher wird die Allgemeinverfügung zum 10.07.2024 aufgehoben. Eine Aufrechterhaltung der besonderen Verpflichtung bei Kauf von Geflügel aus dem Reisegewerbe erscheint angesichts der aktuellen Verbreitung von H5 und der Abwägung zwischen dem Zugewinn an Biosicherheit, dem Tierschutz und den wirtschaftlichen Folgeschäden nicht mehr geboten.

Bei der Übermittlung mittels Bürgerkonto nach der ERVV können nur PDF- und TIFF-Dokumente verarbeitet werden.

allgemeine Sprechzeiten:

Vormittag
Mo, Di 8:30 bis 12:00 Uhr
Do, Fr 8:30 bis 12:00 Uhr
(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag
Di 13:30 bis 15:30 Uhr
Do 13:30 bis 16:30 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Jena-Saale-Holzland
IBAN: DE65 8305 3030 0000 0026 40
BIC: HELADEF1JEN
xRechnung:
Leitweg-ID: 16502400-0001-42
Portal: <https://xrechnung-bdr.de>

Haus- und Lieferanschrift:

Kirchweg 18, 07646 Stadtroda
Tel.: 036428/5409-840
Fax.: 036428/13391
Datenschutz: ds-beauftragte@zvl.thueringen.de

II.

Rechtliche Würdigung

Zuständigkeit:

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland ist zum Erlass dieser Verfügung zuständig. Rechtsgrundlagen der Zuständigkeit des ZVL J-SH sind § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) vom 30. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes und weiterer Bestimmungen mit veterinär- und Verbraucherschutzrechtlichem Bezug vom 2. Februar 2019 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 01. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Art. 3 Elektronische Verwaltungsförderung-Änderungsgesetz vom 10.05.2018 und § 3 Abs. 1 der Satzung des ZVL J-SH (Thüringer Staatsanzeiger 2006, S. 220), zuletzt geändert durch Sechste Änderungssatzung (Thüringer Staatsanzeiger 31/2022, S. 903).

Zu Nr. 1

Die Aufhebung erfolgt gemäß § 14 a Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG).

Zu Nr. 2

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten. Dies ist notwendig, da das Risiko der Ausbreitung der Geflügelpest in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbestände erneut ansteigen kann.

Zu Nr. 3

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 4

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen.

Das Verwaltungsgericht in 07545 Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

gez. Dr. Bähring
Amtstierärztin
Geschäftsleiterin